

Gemeinde Wolfegg

15. Änderung des Bebauungsplans "Ortsgebiet Wolfegg"

Büro Sieber, Lindau (B)

Datum: 18.12.2019

Artenschutzrechtlicher Kurzbericht

1. Allgemeines

- 1.1 Die Gemeinde Wolfegg beabsichtigt den rechtsverbindlichen Bebauungsplan "Ortsgebiet Wolfegg" zu ändern. Zum momentanen Zeitpunkt soll das beschleunigte Verfahren gem. § 13a BauGB Anwendung finden.
- 1.2 Bezüglich des Vorhabens wurde von der Unteren Naturschutzbehörde, Landratsamt Ravensburg angeregt, das gesamte Plangebiet im Rahmen einer Relevanzbegehung hinsichtlich geschützter Arten zu untersuchen (Stellungnahme vom 21.06.2019).
- 1.3 Hierzu wurde das Büro Sieber, Lindau (B) beauftragt.

2. Vorhabensgebiet, örtliche Gegebenheiten

- 2.1 Das Eingriffsgebiet ist im zentralen Bereich der Gemeinde Wolfegg lokalisiert und wird im Norden durch die Straße "Gässle" und im Süden durch die Straße "Alter Kirchweg" begrenzt. Östlich der Fläche befindet sich die "Rötenbacher Straße", während westlich die "Ravensburger Straße" verläuft. Von Nord nach Süd durchziehen die Straßen "Alter Kirchweg" und "St.-Gabriel-Weg" das Plangebiet. Rings um das Eingriffsgebiet schließt sich auf drei Seiten weitere Wohnbebauung an, wohingegen westlich der "Ravensburger Straße" eine Streuobstwiese zu finden ist.
- 2.2 Bei dem Vorhabensgebiet handelt es sich um ein Wohngebiet, welches vorwiegend durch Einfamilienhäuser und den dazugehörigen Gärten geprägt ist. Drei der Gebäude sind in naher Zukunft zum Abriss vorgesehen. Es handelt sich dabei um das Haus in der Straße "Alter Kirchweg 10" und die beiden Gebäude im "St.-Gabriel-Weg" mit der Hausnummer 3 und 5. Die beiden letztgenannten Häuser scheinen seit längerem unbewohnt zu sein.
- 2.3 Bei den nächstgelegenen Biotopen handelt es sich um "Kleine Feuchtflächen auf der Tafelwiese w Wolfegg" (Nr. 1-8124-436-0134), "Nasswiese am Bauernhausmuseum Wolfegg" (Nr. 1-8124-436-8343) und "Sumpfegegnied auf Hangweide in Wolfegg" (Nr. 1-8124-436-0132) etwa 130 m westlich des Geltungsbereiches. Das nächste FFH-Gebiet ("Altdorfer Wald", Nr. 8124-341") befindet sich ebenfalls westlich der Planfläche in einer Entfernung von ca. 375 m und ca. 440 m nordwestlich liegt das Landschaftsschutzgebiet "Durchbruchstal der Wolfegger Ach".

3. Bestandsinformationen
 - 3.1 Eine Abfrage der online-Datenbank ornitho.de ergab Nachweise von 62 Vogelarten aus dem weiteren Umfeld. Darunter befinden sich auch gebäude- oder höhlenbrütende Vogelarten, bei denen eine Brut im Plangebiet wahrscheinlich ist. Aus dem Dachstuhl der ca. 350 m vom Plangebiet entfernten Kirche "Sankt Katharinen" ist ein Quartiernachweis von Fledermäusen bekannt. Weitere Bestandsinformationen lagen nicht vor.

4. Untersuchungsumfang
 - 4.1 Am 13.08.2019, 30.10.2019 und 18.12.2019 wurde das Plangebiet begangen und hinsichtlich des Vorkommens geschützter Arten untersucht. Dabei lag der Schwerpunkt auf den Bereichen, in denen in absehbarer Zeit Eingriffe vorgesehen sind. Die Gebäude auf den Flurstücknummern 172/6, 172/15 und 172/12 wurden in allen Räumen (vor allem Dachböden), in Rollladenkästen und an der Fassade auf Hinweise auf Fledermäuse, Gebäudebrüter oder andere geschützte Arten untersucht (z.B. Nester, Urinspuren, Kot, Tagfalterreste etc.). Die Bäume auf den Grundstücken wurden auf Höhlen, Stammrisse und Ausfaltungen geprüft. Falls vorhanden wurde die Tiefe der Höhlungen untersucht.

5. Ergebnisse der Untersuchung
 - 5.1 Das dreigeschossige Haus im Alten Kirchweg 10 (Fl.-Nr. 172/6) hat anscheinend sowohl einen Dachboden als auch einen Keller. Nördlich direkt benachbart befindet sich eine Garage, welche ebenfalls einen Dachboden aufweist. Allerdings konnten die Gebäude nur von außen hinsichtlich geschützter Arten kontrolliert werden. Dabei wurden einige Strukturen festgestellt, welche potenziell für Fledermäuse oder gebäudebrütende Vogelarten relevant sein können. So stellen etwa Spalten bzw. Ausfaltungen an den Dachbalken und die Rollladenkästen potenzielle Quartiere für Fledermäuse bzw. Nistmöglichkeiten für gebäudebrütende Vogelarten dar. Eine runde Lüftungsöffnung im Giebel der benachbarten Garage gewährt zudem potenziell Fledermäusen Zugang in den Dachboden der Garage. Hinweise auf eine Nutzung der Gebäude durch geschützte Arten konnten von außen nicht festgestellt werden. Die Bäume und Gehölze des zum Haus gehörenden Grundstückes wiesen keine für geschützte Arten relevanten Strukturen auf.
 - 5.2 Das Gebäude im St.-Gabriel-Weg 3 (Fl.-Nr. 172/15) weist von außen einige Strukturen auf, welche für geschützte Arten potenziell relevant sind. So stellen etwa die Rollladenkästen oder auch Spalten zwischen den Ziegeln, im Firstziegel und in der Dachunterverkleidung potenzielle Quartiere für Fledermäuse dar. Hinweise auf eine Nutzung der Strukturen durch Fledermäuse konnten nicht erbracht werden. In der nordwestlichen Dachunterverkleidung wurde jedoch mind. ein Nest des Haussperlings festgestellt. Der Dachboden des Gebäudes ist von Innen gedämmt und es sind keine offensichtlichen Zugangsmöglichkeiten für Vögel oder Fledermäuse erkennbar. Auch Spuren oder Hinweise geschützter Arten konnten nicht vorgefunden werden. Der Keller ist ausgebaut und glatt verputzt. Größere Holzstapel im Inneren können potenziell Fledermäusen als Versteck dienen, jedoch sind keine Zugangsmöglichkeiten für Fledermäuse in den Keller erkennbar. Die Bäume des Grundstückes weisen keine für geschützte Tierarten relevante Strukturen auf.
 - 5.3 Bei dem Gebäude im St.-Gabriel-Weg 5 (Fl.-Nr. 172/12) handelt es sich um ein zweigeschossiges Gebäude ohne Keller, aber mit Dachboden. Die Dachunterverkleidung im Bereich des Dachüberstandes weist einige Lücken und

Öffnungen auf und stellt ein potenzielles Quartier für Fledermäuse bzw. eine Nistmöglichkeit für gebäudebrütende Vogelarten dar. Auf der Ostseite des Gebäudes ist zudem eine künstliche Nisthilfe für Mehlschwalben angebracht, welche Nutzungsspuren in Form von Vogelkot aufwies. Anhand der für Mehlschwalben eher ungünstigen Positionierung des Kunstnests direkt über dem Fallrohr der Regenrinne scheint die Nisthilfe jedoch eher durch einen Haussperling genutzt zu werden. Hinweise oder Spuren geschützter Arten konnten an dem Gebäude nicht festgestellt werden. Der Dachboden des Hauses ist nicht ausgebaut und weist keine Innenverkleidung auf. Teilweise frischer Marderkot zeigt eine aktuelle Nutzung des Dachbodens durch einen Marder. Hinweise oder Spuren geschützter Arten hingegen konnten nicht festgestellt werden.

Einer der Bäume auf dem Grundstück weist Astabbrüche und Astausfaltungen auf. Jedoch war keine der Strukturen tief genug, um für geschützte Arten relevant zu sein. Auch an den übrigen Bäumen des Gartens konnten keine für geschützte Arten relevante Strukturen festgestellt werden.

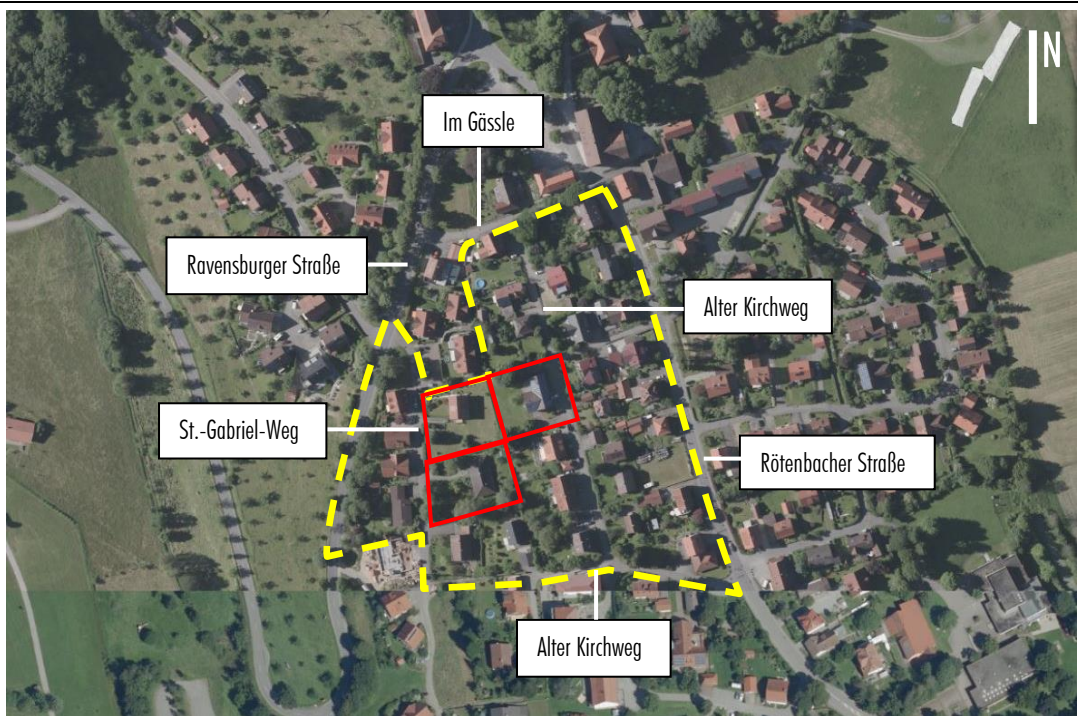
6. Maßnahmen

- 6.1 Gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG ist es verboten, in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. außerhalb des Waldes vorkommende Bäume, Sträucher oder andere Gehölze zu roden. Notwendige Gehölzbeseitigungen sowie die Baufeldräumung müssen daher außerhalb der Brutzeit von Vögeln zwischen dem 01.10. und dem 28.02. des jeweiligen Jahres erfolgen.
- 6.2 Um den Verbotstatbestand der Tötung von Individuen zu vermeiden, sind Abrissarbeiten außerhalb der Schutzzeiten von Vögeln und Fledermäusen, im Zeitraum zwischen Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen.
- 6.3 Falls beim Abbruch wider Erwarten Fledermäuse festgestellt werden sollten, ist der örtliche Fledermausschutzbeauftragte zu informieren (zu erfragen bei der Unteren Naturschutzbehörde, Landratsamt Ravensburg), das Tier ggf. fachgerecht bergen und ggf. der Pflege zuführen zu lassen.
- 6.4 Da durch die geplanten Gebäudeabrisse potenzielle Quartiere für Fledermäuse verloren gehen, sind vor dem Abriss bzw. bis spätestens März des Folgejahres mind. fünf Fledermausflachkästen (z.B. Fa. Schwegler, Fledermausflachkasten 1FF) an Gebäuden der näheren Umgebung anzubringen, um das Quartierpotenzial in dem Gebiet aufrecht zu erhalten.
- 6.5 Um den Verlust der potenziellen bzw. nachgewiesenen Brutplätze des Haussperlings auszugleichen, sind mind. drei Mauersegler-Nistkästen (z.B. Fa. Schwegler, Mauersegler-Nistkasten Nr. 17) vor dem Abriss bzw. bis spätestens März des Folgejahres an Gebäuden des näheren Umfelds anzubringen. Erfahrungsgemäß bevorzugen Haussperlinge Mauersegler-Nistkästen gegenüber Sperlingskoloniehäusern, weshalb dieser Kastentyp empfohlen wird.
- 6.6 Vorhandene Nisthilfen sind vor dem Eingriff außerhalb der Vogelbrutzeit zu entfernen und bis spätestens März des Folgejahres an geeigneten Gebäuden der näheren Umgebung wieder anzubringen.

7. Fazit
- 7.1 Auf Grund der vorstehenden Ausführungen wird eine fachliche Einschätzung des Eintritts von Verbotstatbeständen und ggf. der vorliegenden Rahmenbedingungen für eine Ausnahme abgegeben. Die abschließende Beurteilung ist der zuständigen Behörde (Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Ravensburg) vorbehalten.
- 7.2 An den drei Gebäuden, welche in naher Zukunft von Veränderungen betroffen sind, konnten einige Strukturen festgestellt werden, welche für geschützte Arten relevant sein können. An einem Gebäude war eine ungenutzte Nisthilfe für Mehlschwalben angebracht und an einem weiteren Haus konnte das Nest eines Haussperlings vorgefunden werden. Ein Abriss der Gebäude ist somit nur außerhalb der Schutzzeiten von Vögeln und Fledermäusen zwischen dem 01.10 und 28.02. möglich und es sind Ersatzmaßnahmen notwendig, um den Verlust nachgewiesener bzw. potenzieller Nistplätze bzw. Quartiere auszugleichen. Vor einem Abriss ist das Haus im Alten Kirchweg 10 (Fl.-Nr. 172/6) auch von innen (insbesondere Dachböden und Kellerräume) artenschutzrechtlich zu untersuchen, um eine mögliche Betroffenheit geschützter Arten festzustellen. Sollten in Zukunft zudem weitere Gebäude im Plangebiet von Eingriffen betroffen sein, so sind diese ebenfalls im Vorfeld artenschutzrechtlich zu untersuchen.
- 7.3 Eine Begutachtung von Gebäuden oder Bäumen in Bereichen, bei denen noch kein zeitlicher Rahmen für Eingriffe absehbar ist, ist zum momentanen Zeitpunkt nicht zielführend. Zwischen der artenschutzrechtlichen Untersuchung und dem tatsächlichen Eingriff können ggf. bis zu mehrere Jahre vergehen und die Gültigkeit von erhobenen Daten ist dann zweifelhaft. Um unnötige doppelte Untersuchungen in diesem Fall zu vermeiden, sind artenschutzrechtlichen Untersuchungen erst angebracht, wenn der zeitliche Rahmen für weitere Eingriffe absehbar ist.

i.A. Marion Tonn (M. Sc. Biologie)

Luftbild



Übersichtsluftbild des Geltungsbereiches (vereinfacht, gelb), untersuchte Grundstücke (rot), maßstabslos, Quelle Luftbild: LUBW

Bilddokumentation

Blick von Nordosten auf das Gebäude im Alten Kirchweg 5. Das Haus war noch vor kurzem bewohnt.



Eine Spalte bzw. Ausfaltung an einem Dachbalken stellt ein potenzielles Quartier für Fledermäuse dar.



Blick von Osten auf den Eingangsbereich und die Garage des Hauses. Die runde Lüftungsöffnung in der Giebelwand gewährt potenziell geschützten Arten Zugang zum Dachboden. Die beschädigte Dachunterverkleidung gewährt potenziell Fledermäusen Zugang ins Unterdach.



Blick von Südosten auf das Gebäude im St.-Gabriel-Weg 3. Das Haus ist seit längerem unbewohnt.



Unter der Dachverkleidung des Gebäudes brütete ein Haussperling.



Die Öffnung unter dem Firstziegel stellt ein potenzielles Quartier für Fledermäuse dar.



Blick von Westen auf das Gebäude im St.-Gabriel-Weg 5. Auch dieses Haus steht seit längerem leer.



Eine Nisthilfe für Mehlschwalben an der Fassade des Gebäudes. Vermutlich stammen die Nutzungsspuren von einem Haussperling.



Die beschädigte Dachunterverkleidung gewährt potenziell Fledermäusen Zugang ins Unterdach.

